

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kößl, Pendl

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (2215 d.B.) zur Regierungsvorlage (2144 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (FNG-Anpassungsgesetz)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (FNG-Anpassungsgesetz; 2144 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (2215 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 (BFA-VG) Z 13 entfällt in § 16 Abs. 1 die Wortfolge „oder dem Fremden mit Bescheid des Bundesamtes der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde“.

2. In Art. 3 (AsylG 2005) Z 1 wird das Zitat „2011/95/EG“ durch das Zitat „2011/95/EU“ ersetzt.

3. In Art. 3 (AsylG 2005) wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bundesamt hat, sofern es sich bei einem Asylwerber um einen unbegleiteten mündigen Minderjährigen handelt, eine Suche nach dessen Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen. Das Bundesamt hat im Falle von unbegleiteten unmündigen Minderjährigen diese auf deren Ersuchen bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen.““

4. In Art 3 (AsylG 2005) Z 13 wird in Abs. 12 nach dem Zitat „14 Abs. 1a“ das Zitat „18 Abs. 2“ eingefügt.

Begründung:

Zu Z 1 (Art. 2 (BFA-VG), Z 13):

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes soll die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten in die generelle Regelung der Beschwerdefrist im 1. Satz dieser Bestimmung fallen.

Zu Z 2 (Art. 3 (AsylG 2005), Z 1):

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 3 (Art. 3 (AsylG 2005), Z 6a):

Mit dieser Bestimmung wird die Suche nach Familienangehörigen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl festgeschrieben.

Zu Z 4 (Art. 3 (AsylG 2005), Z 13):

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensbestimmung.

The image shows several handwritten signatures in black ink. The most prominent ones are 'Kössl', 'Pendl', and a signature that appears to be 'Fischer'. There are also some less legible signatures and initials scattered around.